

Mannheim/Frankfurt/München, November 2021



CO₂-Optimierung für jeden relevant

Mit seinem viel beachteten Beschluss vom 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht Teile des Bundes-Klimaschutzgesetzes für verfassungswidrig erklärt. In der Entscheidungsbeurteilung spielt insbesondere die – neue – Konstruktion eines „intertemporalen Freiheitsschutzes“ eine zentrale Rolle: Zur Abmilderung unverhältnismäßiger Freiheitsbeschränkungen in der Zukunft sind „über Zeit und Generationen hinweg“ erhebliche staatliche Restriktionen bereits in der Gegenwart gerechtfertigt.

Während der Fokus der Klimaschutzdiskussion bislang auf CO₂-intensiven Branchen und Betrieben lag, hat das Bundesverfassungsgericht diese Perspektive nunmehr deutlich verschoben: „In allen Lebensbereichen – etwa Produktion, Dienstleistung, Infrastruktur, Verwaltung, Kultur und Konsum, letztlich bezüglich aller heute noch CO₂-relevanten Vorgänge – müssen Entwicklungen einsetzen, die ermöglichen, dass von grundrechtlicher Freiheit auch später noch (...) Gebrauch gemacht werden kann.“ Gefordert wird hierzu ein hinreichender und frühzeitiger „Entwicklungsdruck“, der zu einer gesamtgesellschaftlichen „soziotechnischen Transformation“ führen soll. Des Weiteren bemüht das Bundesverfassungsgericht unterschiedlichste Beispiele, um die Bandbreite der nötigen und rasch zu vollziehenden Veränderungen zu verdeutlichen: Von CO₂-relevanter Mobilität über die Berufs- und Arbeitsplatzwahl oder die Gestaltung von Arbeits- und Geschäftsabläufen bis hin zur mittelbaren Treibhausgasrelevanz von Konsumartikeln.

Ungeachtet mancher Kritik an der Begründung verpflichtet der Beschluss nicht nur, sondern eröffnet Bund und Ländern mannigfache Möglichkeiten, klimarelevante Handlungen in allen Lebensbereichen deutlich strikter zu regulieren. Ebenso können staatliche Maßnahmen in gänzlich anderen Bereichen unter Hinweis auf eine behauptete Klimarelevanz argumentativ „aufgewertet“ werden.

CO₂-Reduktion in der gesamten Wertschöpfungskette

Aus der Sicht von Unternehmen und Verbänden, aber auch von Kommunen und Individuen ergeben sich aus dem Beschluss wichtige Konsequenzen. So sollte der eigene Wirkungsbereich über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg auf unmittelbare und mittelbare CO₂-Relevanz hin untersucht und hierbei vorhandenes Optimierungspotenzial möglichst rasch und umfassend genutzt werden. Je nach Branche ist anzuraten, etwaige Gesetzgebungsvorhaben in spezifischen Bereichen proaktiv zu begleiten, damit die eigenen Prozesse möglichst frühzeitig entsprechend ausgerichtet werden können. Handlungsbedarf ist auch in Bezug auf compliance-gerechtes Ver-

halten zu konstatieren. Zahlreiche Chancen ergeben sich schließlich mit Blick auf Investitionsvorhaben und nachhaltige Entwicklung der eigenen Strukturen. Praktizierter Klimaschutz ist inzwischen mehr als gutes Marketing.

Gerne erläutern wir Ihnen die Rahmenbedingungen und zeigen rechtliche sowie taktische Möglichkeiten für Ihre Entscheidungen auf.

Ihr RITTERSHAUS Sustainability-Team:

Dr. Hartmut Fischer
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-231

hartmut.fischer@rittershaus.net

Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-240

tade.spranger@rittershaus.net

Dr. Moritz Weber
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-279

moritz.weber@rittershaus.net

Dr. Christina Eschenfelder
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-239

christina.eschenfelder@rittershaus.net

Jens Magers
München

Tel.: +49 89 121405-205

jens.magers@rittershaus.net

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Büro Mannheim

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250

Büro Frankfurt a. M.

Bockenheimer Landstraße 77
60325 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 250

Büro München

Barer Straße 7
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250

Diese Mandanteninformationen geben lediglich einen unverbindlichen Überblick und können eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.